

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der einjährigen Ausbildung zur generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und zum generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten in Nordrhein-Westfalen (Pflegefachassistenz-Ausbildungsvergütungsgesetz – PflfachassAvG)

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW) begrüßt grundsätzlich die im Gesetzentwurf verankerte Zahlung einer Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Pflegefachassistenz und auch die finanzielle Gleichbehandlung aller Auszubildenden in der einjährigen generalistischen Pflegeausbildung.

Im zweiten Zwischenbericht zur Entwicklung eines [...] Verfahrens zur [...] Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen [...] von Februar 2020 hat Herr Prof. Dr. Heinz Rothgang betont, dass es gerade an Mitarbeitenden in der Pflegefachassistenz fehlt und diese Pflegekräfte in Zukunft verstärkt eingesetzt werden sollen. Dies gilt insbesondere auch für Nordrhein-Westfalen (Siehe Rothgang, S. 248 f.).

Pflegeeinrichtungen, die bereit sind, als Träger der praktischen Ausbildung der einjährigen Ausbildung zur generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenz tätig zu werden und damit einen wichtigen Beitrag für die personelle Situation im Pflegesektor in der Zukunft zu leisten, nehmen eine wesentliche Aufgabe im gesamtgesellschaftlichen Interesse wahr. Daher ist es von erheblicher Bedeutung, dass dieses freiwillige Ausbildungsengagement nicht durch ungeeignete Weichenstellungen bei der Ausgestaltung der Finanzierung der künftigen Ausbildungsvergütungen negativ beeinflusst wird.

Zur Finanzierung der künftigen Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Pflegefachassistenz sieht der Gesetzentwurf für Träger der praktischen Ausbildung mit einem Versorgungsvertrag nach § 71 Abs. 1 und 2 SGB XI vor, dass die von den ausbildenden Einrichtungsträgern versorgten Pflegebedürftigen mit den Kosten dieser Ausbildungsvergütung einseitig belastet werden. Eine Verteuerung der einrichtungsindividuellen Pflegeleistungen mit entsprechender Benachteiligung im Marktwettbewerb ist die Folge. Die entsprechende finanzielle Mehrbelastung der aktuell in der ausbildenden Einrichtung versorgten Pflegebedürftigen wird als ungerecht angesehen und somit kritisch bewertet.

Eine Steuerfinanzierung dieser Ausbildungsvergütungen würde sowohl eine finanzielle Ungleichbehandlung zwischen den Pflegebedürftigen als auch die einseitige Mehrbelastung von Pflegebedürftigen überhaupt vermeiden. Daher schlagen wir vor, diese Art der Finanzierung zu wählen. Sollte sie nicht als möglich erachtet werden, wird hilfsweise vorgeschlagen, für diese Ausbildungsvergütungen ein Umlageverfahren zur Finanzierung vorzusehen. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür als derzeit nicht gegeben angesehen werden, sollten diese dringend geschaffen werden, um ein Umlageverfahren, das sektorenübergreifend ausgestaltet ist, einführen zu können.

Das zu Beginn dieses Jahres in Kraft getretene bundesweite Pflegeberufegesetz sieht für die Kostenverteilung der Pflegeausbildung ein Umlageverfahren zwischen den Pflegeeinrichtungen vor, um die im Pflegemarkt tätigen Pflegeeinrichtungen gleichmäßig

Freie Wohlfahrtspflege NRW

finanziell zu belasten. Es ist naheliegend und inhaltlich gut begründbar, dass diese grundlegende Umlagesystematik auch hier Anwendung findet. Daher wird empfohlen, für die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Pflegefachassistenz ein Umlageverfahren im Pflegesektor einzuführen und dieses aus Gründen der Verwaltungseffizienz analog zu gestalten.

Köln, den 09.06.2020